

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

" Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Blockhäusl e.V."

und hat seinen Sitz in

87448 Niedersonthofen

Der Verein ist politisch völlig neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 - 63 AO und zwar insbesondere durch Pflege des Schießsportes.

Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 4 **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jeder werden, der 12 Jahre alt und unbescholten ist. Minderjährige nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern. Mitglied können nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls nur durch einstimmigen Beschluß der gesamten Vorstandschaft werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von den Einrichtungen des Vereins und des Bayer. Sportschützenbundes Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich zu streng sportlichem Verhalten beim Schießen, zur Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben und zur gewissenhaften Verwaltung der ihnen durch die Vereinsleitung oder Mitgliederversammlung übertragenen Funktionen.

Sie verpflichten sich weiter, zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, anständiges Verhalten zu pflegen und sich den Satzungen des Vereins in allen Punkten zu unterwerfen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen

Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Dies kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, dann hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) Durch Ausschluß. Dies kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, sowie bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

c) Ein Mitglied scheidet außerdem aus der Mitgliederliste aus, wenn der fällige Jahresbeitrag und anderweitige Kosten nach Ablauf des dritten Monats des Fälligkeitsjahres nicht entrichtet wurde. Nach Ablauf des ersten Monats des Fälligkeitsjahres ist eine eingeschriebene Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu entrichten. In der Mahnung muß auf den Ausschluß der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1) Das Schützenmeisteramt besteht aus:

1. ersten und zweiten Schützenmeister
2. Schatzmeister
3. Schriftführer
4. Sportwart

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des zweiten Schützenmeisters wird im Innenverhältnis

jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Das Schützenmeisteramt gibt sich eine Geschäftsordnung.

zu 2.) Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und vier Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuß wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes, sowie die Beisitzer haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und über gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehren-

amtlich aus. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

zu 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter in ortsüblicher Weise, durch Anschlag oder durch die Presse bekanntzugeben.

s. Anlage

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine solche Versammlung auch am gleichen oder nächsten Tage stattfinden, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich verständigt wurden und dies durch Unterschrift bestätigen. Etwaige Unterschriftsverweigerung bleibt unberücksichtigt. Dies gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Tagesordnung erstreckt sich in der Regel auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (Sitzungen, sportliche Veranstaltungen und Versammlungen)
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode:
 - Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes

- Wahl des Ausschusses
- Wahl des Rechnungsprüfer
- 4. Festlegung des Jahresbeitrages
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim

1. Schützenmeister eingereicht wurden. Spätere Anträge nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Der Rechnungsprüfer, gewählt von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren hat die Aufgabe, die Kassenführung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder

schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 Der Sportwart

Der Sportwart hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitglieder im sportlichen Schießen unterrichtet werden. Vor allem hat er ständig darauf einzuwirken, daß die Mitglieder über die besonderen Unfallgefahren beim Schießen unterrichtet werden und die entsprechenden Unfallvorschriften beachtet werden. Er hat das Recht, unsportliche Schützen zu verwarnen, gegebenenfalls von der Schießanlage zu verweisen.

Schießsportliche Veranstaltungen zu veranlassen und das notwendige Training zu gewähren.

Der Sportwart hat die Aufgabe jugendliche Mitglieder, das sind solche zwischen 12 und 18 Jahren, zu betreuen und zu sportgerechten Schützen auszubilden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die gleichen sportlichen Zwecke wieder der Ver-

wendung zugeführt werden kann. Sollte innerhalb von 5 Jahren
seit Auflösung kein neuer Schützenverein gegründet werden,
hat die Gemeinde das Vermögen für andere gemeinnützige
Zwecke zu verwenden. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des
Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Niedersonthofen, den 10. November 1995

[Signature]

K. Düppel

Anton Mayer

Luise Holz

Josef Wagner

Hermann Holz

Marysa Perle

Zimmerstutzen-Schützengesellschaft

Blockhäusl e. V.

87448 Niedersonthofen



Satzungsänderung

Zusatztext zu § 8 Organe des Vereins zu 1)

Der Schatzmeister kann die Aufgabe des Schriftführers bzw. des Sportwarts,
der Schriftführer die Aufgabe des Schatzmeisters bzw. des Sportwarts,
und der Sportwart die Aufgaben des Schatzmeisters bzw. des Schriftführers
mit übernehmen.

Darüberhinaus ist jede dieser 3 Personen befugt, das Amt eines Beisitzers
(Ausschußmitglied) zu übernehmen.

Änderung zu § 9 Der Sportwart

Folgenden Satz bitte löschen.

Der Sportwart hat die Aufgabe jugendliche Mitglieder, das sind solche zwischen 12 und
18 Jahren, zu betreuen und zu sportgerechten Schützen auszubilden.

19. Nov. 1997

Zimmerstutzen-Schützengesellschaft

Blockhäusl e. V.

87448 Niedersonthofen



Satzungsänderung und Ergänzung

§ 8 Organe des Vereins

zu 1.) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses werden schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wahlen der Organe des Vereins werden aufgeteilt und finden im Abstand von 2 Jahren statt.

Gewählt wird 1. Erster Schützenmeister
Kassier
Erster Sportwart
Beisitzer
Kassen-Revisor

nach 2 Jahren Zweiter Schützenmeister
Schriftführer
Zweiter Sportwart
Beisitzer
Zeugwart

16. Nov. 2000

Die Satzungsänderung des Vereins "Zimmerstutzen-Schützengesellschaft
Blockhäus e.V." wurde am 23.01.2001 in das Vereinsregister Kempten
unter Nr. VR 1311 eingetragen.

Amtsgericht Kempten (Allgäu)
- Registergericht -
Kempten (Allgäu), 23.01.2001



Schäffner
Justizangestellte